



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

# **Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik - Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung - an der Universität-Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2001**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24127**



# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn  
(AM. Uni. Pb.)

Satzung  
zur Änderung der

Diplomprüfungsordnung

für den  
integrierten Studiengang  
Berufsbildung Elektrotechnik

- Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung -  
an der  
Universität – Gesamthochschule  
Paderborn

Vom 29. März 2001

10. April 2001

Jahrgang 2001  
**Nr. 09**

**Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den**  
**integrierten Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik**  
**– Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung –**  
**an der Universität – Gesamthochschule Paderborn**  
**Vom 29. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik – Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung - an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 16. Juli 1998 (ABl. NRW 2 1999, S. 786) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 6 , 1. Halbsatz wird ersetzt durch den Halbsatz:  
„Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden von ihren Vertreterinnen und Vertretern im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt, ...“.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulrahmengesetzes“ die Worte „oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.
4. In § 9 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) In Berufspädagogik ist  
- ein Leistungsnachweis zu Fragen des Lehrens und Lernens und  
- ein Leistungsnachweis zu Fragen der Erziehung und Sozialisation  
zu erbringen.  
Die Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.“
5. § 12 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sollen von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet werden.“.
6. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 der Satz:  
„Die zweite Wiederholungsprüfung ist eine mündliche Prüfung.“ eingefügt.
7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach dem

fehlgeschlagenen Prüfungsversuch abgeschlossen sein.“.

8. § 14 Absätze 3 und 4 werden gestrichen.  
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
9. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Anhang genannten“ gestrichen.
10. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung im Hauptstudium zu dem in Absatz 2 für jedes Fach vorgesehenen Zeitpunkt an und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).“
11. § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese Freiversuchsregelung können nur Kandidatinnen oder Kandidaten in Anspruch nehmen, die sich für die Prüfung des Hauptstudiums spätestens zu den folgenden Terminen angemeldet haben.“.
12. In § 29 Abs. 2 wird das Fach „Kommunikationsnetze II“ durch das Fach „Diskrete Ereignissysteme“ ersetzt.
13. In § 29 Abs. 4 werden die Worte „das Studienfach“ durch die Worte „den Studiengang“ ersetzt.
14. In § 29 Abs. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und werden die Worte „satzungsgemäßen Organen“ durch die Worte „durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien“ ersetzt.
15. In § 29 wird als Abs. 6 neu eingefügt:  
„Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung höchstens jedoch bis zu vier Semestern.“  
Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
16. In § 30 Abs. 2 wird der Satz „§ 14 gilt entsprechend.“ als Satz 2 angefügt.
17. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuss. § 14 gilt entsprechend.“.
18. § 30 Absätze 4 und 5 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
19. § 28 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
„Hat die Kandidatin oder der Kandidat die integrierte Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder das Studium abgebrochen, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die integrierte Abschlussprüfung nicht bestanden ist.“

20. Im Anhang wird das Fach „Kommunikationsnetze II“ durch das Fach „Diskrete Ereignissysteme“ ersetzt. Der Katalog „Ergänzungsfächer (Wahlfächer) im Wahlbereich“ wird gestrichen.

## Artikel II

Für Studierende, die vor Veröffentlichung dieser Satzung eingeschrieben worden sind und bis zu diesem Zeitpunkt schriftliche Fachprüfungen abgelegt haben, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, findet § 14 Abs. 4 für die betreffenden Fachprüfungen weiterhin Anwendung, letztmalig jedoch für zweite Wiederholungsprüfungen im Wintersemester 2002/03.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität – Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 14 Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15. Mai 2000 und vom 23. Oktober 2000, des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft vom 25. Oktober 2000 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13. Dezember 2000 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 21. Februar 2001.

Paderborn, den 29. März 2001

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn